

1. -Änderungssatzung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt). Sie erfüllt die der Stadt nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 in der derzeitigen Fassung obliegenden Aufgaben und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben einer Wasserwehr der Gemeinde nach § 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 in der derzeitigen Fassung mit.

Artikel 2

§ 2 wird folgendermaßen geändert:

(1) Es wird eingefügt:

1. Zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) gehören folgende Wehren:

- Feuerwehr Coswig (Anhalt)
- Ortsfeuerwehr Bräsen
- Ortsfeuerwehr Buko
- Ortsfeuerwehr Buro
- Ortsfeuerwehr Cobbelsdorf
- Ortsfeuerwehr Düben
- Ortsfeuerwehr Grochewitz
- Ortsfeuerwehr Hundeluft
- Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden
- Ortsfeuerwehr Klieken
- Ortsfeuerwehr Köselitz
- Ortsfeuerwehr Möllensdorf
- Ortsfeuerwehr Ragösen
- Ortsfeuerwehr Senst
- Ortsfeuerwehr Serno
- Ortsfeuerwehr Stackelitz
- Ortsfeuerwehr Weiden
- Ortsfeuerwehr Wörpen.

(2) Aus Abs. 1 wird Abs. 2 mit folgendem Inhalt:

2. Die einzelnen Wehren gliedern sich abhängig von der Altersstruktur der Mitglieder in folgende Abteilungen:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Altersabteilung
- c) Jugendabteilung
- d) Ehrenabteilung
- e) Kinderabteilung.

(3) Aus den bisherigen Abs. 2 und 3 werden neu die Abs. 3 und 4

Artikel 3

§ 3 wird folgendermaßen geändert:

(1) Die Bezeichnung des Paragrafen wird von „Stadtwehrleiter“ in „Wehrleiter“ geändert.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Wehrleiter einer Wehr leitet diese Wehr. Er wird auf Vorschlag der Angehörigen der Wehr, die Einsatzdienst leisten, für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat bestellt.

(3) In Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 5, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird das Wort „Stadtwehrleiter“ durch das Wort „Wehrleiter“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Worte „Freiwillige(n) Feuerwehr“ durch das Wort „Wehr“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Stadtrat“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 wird folgendermaßen geändert:

(1) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wehrleitung einer Wehr besteht mindestens aus dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter. Der Wehrleitung können außerdem der Jugendfeuerwehrwart, der Gerätewart, die Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte, der Kinderfeuerwehrverantwortliche, der Schrift- und Kassenführer/Pressesprecher, der Zeugwart und ein Vertreter der Altersabteilung als Beisitzer angehören. Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter, Kinderfeuerwehrverantwortlicher, Schrift- und Kassenführer/Pressesprecher und Zeugwart werden vom Wehrleiter aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei der Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.

(2) In Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Stadtwehrleiter“ durch das Wort „Wehrleiter“ ersetzt.

Artikel 5

In § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und § 14 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Stadtwehrleiter“ durch das Wort „Wehrleiter“ ersetzt.

Artikel 6

§ 9a wird eingefügt:

§ 9a
Kinderabteilung

Kinder im Alter von 5 – 10 Jahren können Mitglieder der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.12.2009

Siegel

Berlin
Bürgermeisterin